
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7 Duisburg/Essen, den 12. November 2009 Seite 955 Nr. 141

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
im Lernbereich Naturwissenschaften
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Grundschule
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 10. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Lernbereich Naturwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule an der Universität Duisburg-Essen vom 24.01.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 109, Nr. 18) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine

auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 04.08.2009, eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 18.08.2009, eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 03.09.2009 und eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Geografie vom 05.11.2009 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2009.

Duisburg und Essen, den 10. November 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

